

EINGEGANGEN 03. April 2017

Nydegasse 11/13  
3011 Bern

Telefon 031 633 73 30  
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

Sachbearbeiter:  
G.-Nr:  
Mail:

Jean-Michel Vetter  
150 17 6  
jean-michel.vetter@jgk.be.ch

31. März 2017

**A. Aus den Akten**



Region: Biel - Seeland  
Verein seeland.biel/bienne

Gegenstand: **Richtplan / RGSK Biel - Seeland 2. Generation**  
mit integriertem Agglomerationsprogramm Biel/Lyss  
3. Generation  
bestehend aus :

- Massnahmen (Dezember 2016)
- Übersichtskarte 1:35'000 (Dezember 2016)
- GIS Daten gemäss RGSK Datenmodell
- verbindliche Textteile im Erläuterungsbericht  
(Dezember 2016):
  - Kapitel 3.1.3 Gesamtregionale Ziele
  - Kapitel 3.2 Räumliches Entwicklungsleitbild  
Gesamtregion
  - Kapitel 3.4 Agglomerationsstrategie

sowie weitere Unterlagen:  
- Erläuterungsbericht (Dezember 2016)  
- Erläuterungsbericht (Beilagen zur Agglomeration)  
(Dezember 2016)

Mitwirkung: 15. April bis 29. Mai 2015

Vorprüfung: 31. März 2016

Ergänzende Vorprüfung 29. August 2016

Beschluss: 8. Dezember 2016

Einsprachen nach  
Art. 61 Abs. 3 BauG: Keine

Beschwerde nach Art. 156 GG Keine

## B. Erwägungen

### 1. Vorgeschichte

#### 1.1 Prozess Erarbeitung RGSK 2. Generation in der Region / Bezug zu RGSK 1. Generation

Am 23. April 2014 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die Vorgaben des Kantons an die Regionen zur Überarbeitung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) beschlossen (RRB 0491/23.04.2014). Der Kanton Bern verlangt von den Regionen für ihr RGSK 2. Generation keine Totalüberarbeitung, sondern eine zielgerichtete Aktualisierung der Inhalte sowie eine Bearbeitung von Lücken aus dem RGSK 1. Generation, unter Berücksichtigung der Vorgaben (Vollzugs und Prüfaufträge). Die Regionen sind aufgefordert, aus ihrer Sicht Schwerpunkte zu setzen. Die Überarbeitung hat sich, auch aufgrund der beschränkten zur Verfügung stehenden Mittel, auf das Wesentliche beschränkt, wobei namentlich Ergänzungen im Teil Agglomeration aufgrund des Prüfberichts des Bundes gemacht werden.

Das aktuelle RGSK der 2. Generation (Richtplan / RGSK Biel - Seeland II) baut auf dem RGSK der 1. Generation aus dem Jahre 2012 auf und löst dieses ab. Neben einer allgemeinen Aktualisierung wurden insbesondere die Themen „Verdichtung des Siedlungsgebiets“, „Landschaftsschutz“, „Schwachstellen / Massnahmen auf dem Strassennetz“ sowie „Verkehrsstrategie für die Agglomeration Biel“ vertieft. Zu erwähnen sind:

- Erläuterungsteil: Die Aktualisierung der Zahlen zur Bevölkerung, zu den Beschäftigten und zu den Baulandreserven sowie Ergänzungen zu den Unfällen.
- Behördenverbindlicher Erläuterungsteil: Agglomerationsstrategie, Teilstrategie Verkehr
- Massnahmen: Aktualisierung; Überarbeitung der Inhalte Landschaftsschutz / Siedlungsbegrenzung; Siedlungsentwicklung nach innen: Verdichtungsgebiete; zusätzliche Massnahmenblätter zum Verkehr
- Karte: Aktualisierung; Überarbeitung der Inhalte Landschaftsschutz / Siedlungsbegrenzung; Siedlungsentwicklung nach innen: Verdichtungsgebiete. Überführung ins neue Datenmodell.

Das RGSK ist das strategische Raum- und Verkehrsplanungsinstrument der Region Seeland - Biel/Bienne (Verein seeland.biel/bienne) einschliesslich der bernischen Gemeinden der Regionalplanung im Raum Grenchen-Büren (Repla GB). Es schafft die Voraussetzungen, um die Region als attraktiven Lebens- und Naturraum sowie als Wirtschaftsstandort zu stärken.

Das Agglomerationsprogramm Biel/Lyss ist im Richtplan / RGSK Biel-Seeland II integriert und schafft die Voraussetzung für die Mitfinanzierung von Verkehrsprojekten in der Agglomeration durch Bund und Kanton.

## 1.2 Vorgehen in der Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois

Die heutigen Regionen seeland.biel/bienne, Grenchen-Büren (Bernischer Teil), Jura-Bienne und Centre-Jura (Bernischer Teil) gehören zum Regionalkonferenz-Perimeter Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois. Der Kanton Bern und die beteiligten Regionen einigten sich darauf, dass die RGSKs der 1. Generation für die Regionen seeland.biel/bienne einerseits und Berner Jura andererseits separat erarbeitet werden. Die RGSKs der 2. Generation wurden wiederum separat erarbeitet.

Im Richtplan / RGSK Biel – Seeland sind die Vorgaben des Kantons zu den RGSKs umgesetzt. Die Bezeichnung „Richtplan“ bringt zum Ausdruck, dass nebst der Siedlung und Verkehr auch andere Themen (Landschaft, Tourismus, Energie etc.) in diesem Instrument berücksichtigt werden. Mit dem Richtplan / RGSK Biel – Seeland wird ein einziges Instrument für alle raumrelevanten Themen geschaffen. Er dient als Koordinationsinstrument für die Gemeinden, die Region und den Kanton.

## 1.3 Vorprüfung

Das RGSK Biel – Seeland II wurde fristgerecht am 30. November 2015 zur Vorprüfung beim AGR eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 113 BauV hat das AGR am 31. März 2016 der Region seeland.biel/bienne die Resultate der Vorprüfung bekannt gegeben. Am 29. Juni 2016 hat der Verein seeland.biel/bienne diejenigen Inhalte des Richtplans / RGSK Biel-Seeland II, welche im Laufe der ersten Hälfte 2016 weiter bearbeitet wurden und noch nicht Gegenstand der Vorprüfung vom März 2016 waren, zu einer ergänzenden Vorprüfung eingereicht. Am 29. August 2016 hat das AGR der Region seeland.biel/bienne die Ergebnisse der ergänzenden Vorprüfung bekannt gegeben.

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des RGSK Biel - Seeland II, namentlich von Strategie und Entwicklungsleitbild, Massnahmen, RGSK-Karte sowie der RGSK-Daten gemäss Datenmodell. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht, zu übergeordneten Planungen sowie den kantonalen Vorgaben hin und zeigt auf, wie diese im Rahmen des RGSK der zweiten Generation behoben, bzw. im nachfolgenden RGSK-Prozess (RGSK der dritten Generation) aufgearbeitet werden können.

Die Unterlagen wurden von der Region seeland.biel/bienne aufgrund der Vorprüfung weitgehend bereinigt.

Die Mitgliederversammlung der Region seeland.biel/bienne hat am 8. Dezember das RGSK Biel - Seeland II mit integriertem Agglomerationsprogramm Biel/Lyss 3. Generation ohne Änderungen beschlossen.

Gemeinsam mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beurteilen wir, dass es sich beim vorliegenden RGSK Biel - Seeland II um ein gelungenes Instrument und gute Planungsgrundlage handelt, die seit dem RGSK der 1. Generation gezielt aktualisiert und weiterentwickelt wurde.

Entsprechend der Vorgaben und Anweisungen an die kantonalen Fachstellen hat man sich im Rahmen der Genehmigung auf Massnahmen mit Koordinationsstand Festsetzung konzentriert, damit ein stufengerechter Fachbericht erstellt werden konnte.

Die in der Vorprüfung geäusserten Bemerkungen und Genehmigungsvorbehalte sind betreffend dem Vorranggebiet Siedlungserweiterung Arbeiten der übrigen Region: Nr. 2.6, Gemeinde Dotzigen (Büetigen), Gebietsbezeichnung Landi, im Massnahmenblatt A 4 „Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen / Arbeiten“, nicht ausreichend berücksichtigt worden. Der Koordinationsstand Festsetzung kann nicht genehmigt werden und wird gemäss nachfolgender, im Kapitel 3 ausgeführten Begründung, von Amtes wegen auf den Koordinationsstand Zwischenergebnis gesetzt.

Die Weiteren in der Vorprüfung geäusserten Bemerkungen und Genehmigungsvorbehalte sind in der Überarbeitung ausreichend berücksichtigt worden, wofür der Region gedankt wird.

#### 1.4 Kantonale Synthese RGSK 2. Generation und weitere kantonale Instrumente

Der kantonale Synthesebericht RGSK 2016 vom 7. Dezember 2016 bewertet und priorisiert die Massnahmen aus den einzelnen regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK 2. Generation aus Sicht des Kantons. Damit äussert sich der Kanton abschliessend zur Priorität von Massnahmen.

Die Abstimmung des RGSK mit dem ÖV-Angebotsbeschluss und dem Investitionsrahmenkredit IRK ÖV nach Art. 14 ÖVG, respektive mit dem Strassennetzplan nach Art. 24 Strassengesetz (SG) und dem Investitionsrahmenkredit IRK Strasse nach Art. 52 SG ist folgendermassen zu verstehen: Die Prioritäten und Realisierungszeiträume der einzelnen Verkehrsmassnahmen in den RGSK dienen, vorbehältlich der Entscheide durch die politisch zuständigen Organe, als Grundlage für die übergeordneten mittelfristigen Planungsinstrumente des Kantons.

#### 1.5 Ablösung der Richtpläne Region Biel - Seeland, Erlach + östliches Seeland und Grenchen Büren oberer Bucheggberg

Die beiden Richtpläne der im Verein seeland.biel/bienne zusammengeführten Regionen Biel - Seeland vom 6. Januar 1996 und Erlach + östliches Seeland vom 26. August 1981, sowie der Richtplan der Regionalplanung im Raume Grenchen-Büren (REPLA GB) vom 21. März 1979 für den bernischen Teil, sind bisher im Richtplan / RGSK Biel - Seeland vom 22. Oktober 2012 noch nicht vollständig abgelöst worden. Im Richtplan / RGSK Biel - Seeland II werden nun alle noch aktuellen Richtplaninhalte dieser Richtpläne überführt und abgelöst. Sie können demzufolge aufgehoben werden. Die beiden Regionen seeland.biel/bienne und REPLA GB können somit diese Richtpläne endgültig aufheben und den entsprechenden Aufhebungsbeschluss des zuständigen Organs dem AGR zur Genehmigung unterbreiten.

## 2. Genehmigung

#### 2.1 Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) Vorschriften und Pläne der Gemeinden und der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

Nach Anhörung der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen kann es nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften in der Genehmigungsverfügung ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Autonomie der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen eingegriffen wird. Zudem entscheidet es im Genehmigungsverfahren mit voller Überprüfungsbefugnis über die Einsprachen nach Art. 61 Abs. 3 BauG.

Der am 13. Dezember 2016 zur Genehmigung eingereichte Richtplan / RGSK Biel - Seeland II wurde auf Grund des Vorprüfungsberichts vom 31. März 2016 und ergänzender Vorprüfung vom 29. August 2016 überarbeitet und zusammen mit ausgewählten kantonalen Fachstellen weitgehend bereinigt.

#### 2.2 Die Genehmigungsvorbehalte und Hinweise aus der Vorprüfung wurden im Verkehrsbereich gemäss Befund der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zufriedenstellend berücksichtigt und im vorliegenden RGSK bereinigt.

- 2.3 Nicht bereinigt wurde der Genehmigungsvorbehalt im Massnahmenblatt A 4 „Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen / Arbeiten“, zum Vorranggebiet Siedlungserweiterung Arbeiten der übrigen Region: Nr. 2.6, Gemeinde Dotzigen (Büetigen), Gebietsbezeichnung Landi.
- 2.4 Die weiteren Genehmigungsvorbehalte und Hinweise aus der Vorprüfung in den Bereichen Siedlung und Landschaft wurden ausreichend bereinigt.
- 2.5 Anforderungen Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zu AP V+S (MOCA-Indikatoren, roter Faden zwischen den AP- Generationen 1 bis 3, Stand Massnahmenumsetzung)  
Die Minimalanforderungen des ARE an die AP V+S werden im vorliegenden Richtplan / RGSK Biel – Seeland II erfüllt. Es gibt aus kantonaler Sicht keinen Bedarf, um von Amtes wegen Anpassungen am vorliegenden Instrument vorzunehmen.
- 2.6 Baulandbedarf Wohnen und Arbeiten / unüberbaute Bauzonenreserven innerhalb und ausserhalb der Agglomeration  
Im Rahmen des Vorprüfungsberichtes wurde zu den Grundlagendaten im Bereich Siedlung (Baulandbedarf / unüberbaute Bauzonenreserven) und zur Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Richtplans 2030 ein formeller Genehmigungsvorbehalt angebracht.  
Es wird festgestellt, dass die Grundlagendaten (Ist-Zustand / Referenzzustand) in der Zwischenzeit, abgestützt auf den kantonalen Richtplan 2030, aktualisiert und angepasst wurden. Dies betrifft insbesondere die Kapitel 1.2.1 „Referenzszenario Bevölkerung und Wirtschaft“, 1.3.1. „Ist-Zustand Agglomeration“, 2.1.4 „Handlungsbedarf Siedlungsentwicklung“ und 2.2.1 „Handlungsbedarf Siedlungsentwicklung Agglomeration“. Dabei wird insbesondere aufgezeigt, wie sich die Berechnungen aufgrund des alten und neuen kantonalen Richtplans verändert haben. Dies ist nachvollziehbar dargestellt und unterstreicht die kantonalen Bemühungen, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken.  
Der Richtplan / RGSK Biel - Seeland II ist in Bezug auf die Grundlagendaten im Bereich Bevölkerung, Arbeitsplätze, Bauzonenbedarf und -reserven (Ist- / Referenzzustand) kompatibel mit dem kantonalen Richtplan 2030. Der Genehmigungsvorbehalt aus der Vorprüfung hat sich somit erledigt.
- 2.7 Massnahmenblatt C 1 „Vorranggebiete Erholung / Freizeit / Tourismus“  
Das Massnahmenblatt C 1 „Vorranggebiete Erholung / Freizeit / Tourismus“ wurde trotz Genehmigungsvorbehalt zum TCS-Campingplatz Gampelen nicht geändert. Im August 2016 hat der Regierungsrat entschieden, den Vertrag mit dem TCS zu verlängern. Gegen diesen Entscheid wurde Beschwerde erhoben. Solange dieses Verfahren hängig ist, verzichten wir auf eine Korrektur des MB C 1 von Amtes wegen.
- 2.8 Massnahmenblatt C 9 „Windenergie“  
Die im Massnahmenblatt C 9 „Windenergie“ unter der Rubrik Massnahme angesprochene Überarbeitung des MB C\_21 im kantonalen Richtplan wurden vom Regierungsrat im Dezember 2016 genehmigt. Der kantonale Richtplan verpflichtet die Region seeland.biel/bienne, bis 2020 einen regionalen Richtplan Windenergie zu erarbeiten und die fünf im kantonalen Richtplan bezeichneten Windenergieprüfräume zu überprüfen. Die Region wird hiermit auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Eine Anpassung des Massnahmenblatts C 9 „Windenergie“ ist nicht erforderlich.
- 2.9 Strassennetzplan, Massnahmenblatt B 7; Kantonsstrassen und wichtige Gemeindestrassen / Regionale Strassenbauvorhaben

Zu der in Massnahmenblatt B 7 angestrebten Klassierung der Verbindungsstrasse von der Arbeitszone Lyss Nord zum T6-Anschluss Lyss Nord wird zurecht angemerkt, dass das TBA dies ablehnt. Aufgrund der Tatsache, dass die Erschliessung von Bauzonen gemäss Art. 7 Strassengesetz (SG) keine Aufgabe von Kantonsstrassen ist, sondern explizit zu den Aufgaben von Gemeindestrassen zählt (vgl. Art. 8 SG), sind keine weiteren Diskussionen angezeigt. Die entsprechende Absicht ist deshalb bei nächster Gelegenheit aus dem Richtplan / RGSK Biel - Seeland (Bericht und Massnahmenblätter) zu entfernen.

2.10 Die Region beantragt mit dem Richtplan / RGSK Biel – Seeland II und gemäss Schreiben vom 19. Dezember 2016 an das Tiefbauamt (TBA), Dienstleistungszentrum und das AGR, die Umlegung folgender Velorouten mit kantonaler Netzfunktion gemäss Sachplan Veloverkehr:

- Verlegung der Radwanderoute 64 zwischen Lyss und Studen (Massnahme B 11, LV-N-14) über den Libellenweg (statt Steinweg) und die neu geplante Fuss- und Radverbindung Buchzopfen mit Bach- und Bahnunterführung entlang dem Lyssbach und weiter zum Industriering und via Worben nach Studen.
- Korridor 09 Büren a. A.-Solothurn: Die gemäss Anhang 1.1 des Sachplans Veloverkehr nötige Korridorstudie liegt vor. Ihr zu Folge soll der Alltags- und Freizeitverkehr gemeinsam abseits der Kantonsstrasse geführt werden. Gemäss Massnahmenblatt B 11/X sind die nötigen Teilmassnahmen abschnittsweise definiert. Die definitive Linienführung zwischen Büren Ost und Rüti West wird im Strassenplanverfahren festgelegt.

Diese Mutationen an den Velorouten mit kantonaler Netzfunktion sind nachvollziehbar begründet und werden mit dem Richtplan / RGSK Biel – Seeland II genehmigt. Mit der vorliegenden Verfügung wird die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion angewiesen, den Sachplan Veloverkehr entsprechend nachzuführen.

2.11 Inhaltliche Änderungen seit der Vorprüfung

Seit der Vorprüfung wurde folgender Inhalt einer Massnahme gefunden, der zwischenzeitlich nicht mehr mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt und klargestellt werden muss:

Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) Abteilung Naturförderung (ANF) organisiert die Vernetzung nach Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) neu, indem das LANAT die Trägerschaft gegenüber dem Bund übernimmt. Die bisherigen kommunalen und (teil-)regionalen Vernetzungsprojekte / Teilrichtpläne ökologische Vernetzung werden abgelöst und mit am 1.1.2017 Inkrafttreten der revidierten Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV), aufgehoben. Die regionale Abstützung soll durch sogenannte regionale Koordinationsstellen (RKS) gewährleistet werden, die aufgrund von Leistungsvereinbarungen mit dem LANAT für ihre Leistungen entschädigt werden. Gemäss Massnahmenblatt C 6 „Ökologische Landschaftsentwicklung“, ist unter Massnahmen und Vorgehen, Punkt 2, Alinea 7: - „Fördern von ÖQV-Vernetzungsprojekten“ klarzustellen, dass keine Beitragsansprüche mehr an das AGR gestellt werden können. Das Alinea 7 ist bei nächster Gelegenheit aus dem Richtplan / RGSK Biel - Seeland zu entfernen.

Ausserdem ist der Kostenteiler zu relativieren. Mit der Genehmigung des RGSK durch das AGR wird der vorgeschlagene Kostenteiler 50% Kanton nicht zugesichert. Die Projekte werden einzeln nach Planungsfinanzierungsverordnung (PFV) beurteilt und allenfalls unterstützt.

2.12 Vereinbarkeit mit RGSK- Synthesebericht

Aufgrund der vorgenommenen Überprüfung bestehen keine Widersprüche zwischen dem Richtplan / RGSK Biel - Seeland II und dem kantonalen Synthesebericht RGSK 2. Generation.

- 2.13 Die Vorlage erweist sich somit weitgehend als rechtmässig, mit den übergeordneten Planungen vereinbar und kann, vorbehalten nachstehender Anpassungen, genehmigt werden.

### 3. Genehmigungsvorbehalte, Berichtigungen, Hinweise

- 3.1 Im Rahmen der Genehmigung haben die einbezogenen Fachämter und –stellen der BVE und des AGR die verbindlichen Inhalte auf ihre Rechtmässigkeit überprüft. Es handelt sich einerseits um noch bestehende Konflikte mit einem Genehmigungsvorbehalt aus dem Vorprüfungsbericht oder um eine neue Massnahme mit Koordinationsstand Festsetzung (FS), welche keiner Vorprüfung unterzogen wurde.

Die Region seeland.biel/bienne wurde gemäss Art. 61 Abs. 3 BauG mit Schreiben vom 24. Februar 2017 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung über die anzubringenden Berichtigungen im Richtplan / RGSK Biel – Seeland II orientiert und aufgefordert, sich in- nert 30 Tagen zum den Vorbehalten zu äussern.

Die Region seeland.biel/bienne hat im Rahmen der Anhörung mit Brief 22.3.2017 der im nachfolgenden Punkt 3.2 aufgeführten Änderung zugestimmt. Das in diesem Brief von der Region seeland.biel/bienne gewünschte Gespräch, nimmt das AGR gerne ausserhalb dieses Genehmigungsverfahrens war.

- 3.2 Berichtigung / Änderung

Die folgende Berichtigung stellt Bestandteil der Genehmigung dar:

Im Massnahmenblatt A 4 „Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen / Arbeiten“, kann der Koordinationsstand Festsetzung für das Vorranggebiet 2.6, Landi Dotzigen, nicht genehmigt werden und wird von Amtes wegen auf den Koordinationsstand Zwischenergebnis gesetzt.

Der Koordinationsstand Festsetzung bedingt, dass alle raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind und eine Interessenabwägung erfolgt ist. Die Koordinationsstände geben Aufschluss über die Aussagekraft der regionalen Richtplaninhalte. Ihnen kommt eine hohe Bedeutung zu, da die Einträge im RGSK das ganze Spektrum von unverbindlichen Einzelideen (Vororientierung) bis Vornutzungsplanungen (Festsetzung) abdecken kann. Wir verweisen auf die vom Regierungsrat beschlossenen „Vorgaben RGSK der 2. Generation“ vom 21. Februar 2014. Im Vollzugsauftrag VA-Siedlung 2: „Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten“ (Seiten 18 ff.) wird verbindlich aufgeführt, was erfüllt sein muss, um auf den Koordinationsstand Festsetzung zu kommen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgehalten, dass für das Vorranggebiet Nr. 2.6, Landi Dotzigen, die räumlichen Anforderungen, insbesondere die minimale ÖV - Erschliessungsgüteklasse nur teilweise erfüllt, sowie die Anforderungen an Zentrenstufen / Lage nicht erfüllt sind. Zudem fehlt die Interessenabwägung Fruchtfolgeflächen (FFF) für eine Festsetzung. Für die Einzonung von Logistikaktivitäten muss zudem der Nachweis erbracht werden, dass eine verdichtete Bauweise gewährleistet wird. Im Massnahmenblatt A 4 wird zwar für den Standort 2.6, Landi Dotzigen, der Handlungsbedarf korrekt aufgeführt, dieser erlaubt aber eben gerade noch keinen Koordinationsstand Festsetzung, sondern bedeutet nach Definition einen niedrigeren Koordinationsstand.

Bei Vorranggebieten Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten mit Koordinationsstand Festsetzung sind in Bezug auf FFF die Anforderungen des geltenden Rechts zu erfüllen. Bereits im RGSK der ersten Generation musste diese Voraussetzung erfüllt sein, um einen Standort mit Koordinationsstand Festsetzung aufzunehmen. Eine entsprechende Interessenabwägung zur Beanspruchung von FFF fehlt hier. Zu bemerken ist heute zudem, dass der Schutz des Kulturlandes und dabei insbesondere auch der Fruchtfolgeflächen

auch Gegenstand der laufenden Baugesetzrevision sind. Darauf abstützend wird das Massnahmenblatt A\_06 des kantonalen Richtplans und die dazugehörige Arbeitshilfe noch überprüft und allenfalls angepasst.

### 3.3 Hinweise und Empfehlungen für das RGSK der 3. Generation

Der vorliegende Richtplan / RGSK Biel – Seeland II stellt ein wichtiges, verbindliches Planungsinstrument für die Region seeland.biel/bienne und die ihr zugehörigen Gemeinden dar. Das RGSK als Instrument ist noch nicht fertig, sondern soll im Hinblick auf die 3. Generation zielgerichtet weiterentwickelt werden.

Dabei soll die eingeschlagene Stossrichtung im Bereich der Abstimmung der Siedlungs- und der Verkehrsentwicklung konsequent weiterverfolgt werden. Im RGSK der 3. Generation wird es insbesondere darum gehen, die Massnahmen:

- wo nötig zu aktualisieren und
- wo noch kein Koordinationsstand Festsetzung erreicht ist, diesen mit den geeigneten Mitteln anzustreben.

Darüber hinaus wird der Region seeland.biel/bienne ein separates Schreiben zugestellt, das Hinweise zur Umsetzung der Massnahmen oder Hinweise und Empfehlungen für das RGSK der 3. Generation enthält. Die Region wird aufgefordert, diese Empfehlungen zu berücksichtigen.

## 4. Kosten

Genehmigungen inkl. der Vorprüfung von Nutzungs- und Richtplanungen sind grundsätzlich gebührenfrei. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Gebühr für mutwillige Einsprachen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Genehmigung des Richtplans / RGSK Biel - Seeland 2. Generation erfolgt somit gebührenfrei.

Im Anhörungsverfahren besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 107 Abs. 3 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989, VRPG; BSG 155.21). Es werden daher keine Parteikosten gesprochen.

## C. Aus diesen Gründen wird

### verfügt:

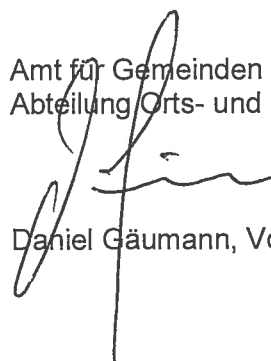
1. Der vom Verein seeland.biel/bienne am 8. Dezember 2016 beschlossene Richtplan / RGSK Biel - Seeland II mit integriertem Agglomerationsprogramm Biel/Lyss 3. Generation, mit Massnahmen, Übersichtskarte 1:35'000 und verbindlichen Textteilen im Erläuterungsbericht, wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt, wobei
  - der Koordinationsstand Festsetzung im Massnahmenblatt A 4 für das Vorranggebiet 2.6, Landi Dotzigen, nicht genehmigt und von Amtes wegen auf den Koordinationsstand Zwischenergebnis gesetzt wird.



2. Der am 22. Oktober 2012 durch das AGR genehmigte Richtplan / RGSK Biel - Seeland 1. Generation wird in Anwendung von Art. 61 BauG aufgehoben.
3. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) wird angewiesen, die gemäss Richtplan / RGSK Biel - Seeland II genehmigten Mutationen an den Velorouten mit kantonalen Netzfunktion betreffend der Radwanderroute 64 zwischen Lyss und Studen (Massnahme B 11, LV-N-14) und dem Korridor Büren-Leuzigen (Massnahme B 11/X, LV-N-9) im Sachplan Veloverkehr nachzuführen.
4. Die Region seeland.biel/bienne wird angewiesen, diese Genehmigung und die Inkraftsetzung (Art. 110 BauV resp. 45 GV) öffentlich bekanntzumachen und in der Publikation aufzuführen, dass die Regionsgemeinden gegen den Genehmigungsbeschluss bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern, innert 30 Tagen nach Publikation Beschwerde führen können (Art. 61a Abs. 2 Bst. c BauG).
5. Es werden keine Gebühren erhoben für die Plangenehmigung.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Zur Beschwerde sind einzig die Regionsgemeinden und die Planungsregion bzw. Regionalkonferenz befugt (Art. 57 und Art. 61a Abs. 2 Bst. b und c BauG).
7. Diese Verfügung wird eröffnet:  
**ingeschrieben:**
  - der Region seeland.biel/bienne unter Beilage von zwei Exemplaren des genehmigten Richtplan / RGSK Biel - Seeland II mit integriertem Agglomerationsprogramm Biel/Lyss 3. Generation;mit normaler Post:
  - der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern.

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Richtplan / RGSK Biel - Seeland II mit integriertem Agglomerationsprogramm Biel/Lyss 3. Generation sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Daniel Gäumann, Vorsteher

## Kopie:

- Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne (1 Ex.)
- Regierungsstatthalteramt Seeland (1 Ex.)
- REPLA Grenchen - Büren
- Rechtsamt der BVE (1 Ex.)
- AÖV (1 Ex.)
- TBA, Dienstleistungszentrum (1 Ex.)
- TBA, OIK III (1 Ex.)
- TBA, NSBau
- AWA
- AUE
- beco, Immissionen
- LANAT, ANF
- LANAT, FI
- LANAT, JI
- LANAT ASP
- KAWA
- KDP
- AGR KPL: FIM (intern)